

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 14.

Inhalt: Gesetz zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 18. März 1868, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benützender Schlachthäuser (Gesetz-Samml. 1868 S. 277), S. 273. — Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder vom 13. März 1878 (Gesetz-Samml. S. 132), S. 275. — Verordnung, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Tagegelder der gesandtschaftlichen Beamten, S. 276. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Elze, S. 277. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden &c., S. 278.

(Nr. 8782.) Gesetz zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 18. März 1868, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benützender Schlachthäuser (Gesetz-Samml. 1868 S. 277). Vom 9. März 1881.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel 1.

Die §§. 2 und 14 des Gesetzes vom 18. März 1868, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benützender Schlachthäuser, erhalten folgende Fassung:

§. 2.

Durch Gemeindebefehl kann nach Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses angeordnet werden:

- 1) daß alles in dasselbe gelangende Schlachtvieh zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor als nach dem Schlachten einer Untersuchung durch Sachverständige zu unterwerfen ist;
- 2) daß alles nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch in dem Gemeindebezirke nicht eher feilgeboten werden darf, bis es einer Untersuchung durch Sachverständige gegen eine zur Gemeindekasse fließende Gebühr unterzogen ist;

- 3) daß in Gastwirthschaften und Speisewirthschaften frisches Fleisch, welches von auswärts bezogen ist, nicht eher zum Genusse zubereitet werden darf, bis es einer gleichen Untersuchung unterzogen ist;
- 4) daß sowohl auf den öffentlichen Märkten als in den Privatverkaufsstätten das nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch von dem daselbst ausgeschlachteten Fleisch gesondert feilzubieten ist;
- 5) daß in öffentlichen, im Eigenthum und in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Fleischverkaufshallen frisches Fleisch von Schlachtvieh nur dann feilgeboten werden darf, wenn es im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtet ist;
- 6) daß diejenigen Personen, welche in dem Gemeindebezirk das Schlächtergewerbe oder den Handel mit frischem Fleisch als stehendes Gewerbe betreiben, innerhalb des Gemeindebezirks das Fleisch von Schlachtvieh, welches sie nicht in dem öffentlichen Schlachthause, sondern an einer anderen innerhalb eines durch den Gemeindebeschluß festzusehenden Umkreises gelegenen Schlachftätte geschlachtet haben, oder haben schlachten lassen, nicht feilbieten dürfen.

Die Regulative für die Untersuchung (Nr. 1, 2 und 3) und der Tarif für die zu erhebende Gebühr (Nr. 2 und 3) werden gleichfalls durch Gemeindebeschluß festgesetzt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht. In dem Regulativ für die Untersuchung des nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachteten Fleisches (Nr. 2) kann angeordnet werden, daß das der Untersuchung zu unterziehende Fleisch dem Fleischbeschauer in größeren Stücken (Hälften, Vierteln) und, was Kleinvieh anbelangt, in unzertheiltem Zustande vorzulegen ist; die in dem Tarife (Nr. 2 und 3) festzusehenden Gebühren dürfen die Kosten der Untersuchung nicht übersteigen.

Die Anordnungen zu Nr. 2 bis 6 können nur in Verbindung mit der Anordnung zu Nr. 1 und dem Schlachtzwang (§. 1) beschlossen werden, sie bleiben für diejenigen Theile des Gemeindebezirks und diejenigen Gattungen von Vieh, welche gemäß §. 1 von dem Schlachtzwange ausgenommen sind, außer Anwendung.

Im Uebrigen steht es den Gemeinden frei, die unter Nr. 2 bis 6 aufgeführten Anordnungen sämmtlich oder theilweise, und die einzelnen Anordnungen in ihrem vollen, durch das Gesetz begrenzten Umfange oder in beschränktem Umfange zu beschließen.

§. 14.

Wer der nach §. 1 getroffenen Anordnung zuwider außerhalb des öffentlichen Schlachthauses entweder Vieh schlachtet oder eine der sonstigen im Gemeindebeschlüsse näher bezeichneten Verrichtungen vornimmt, ferner wer den Anordnungen zuwiderhandelt, welche durch die in §. 2 erwähnten Gemeindebeschlüsse getroffen

worden sind, wird für jeden Uebertretungsfall mit Geldstrafe bis zu einhundert- und funfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Artikel 2.

Dem §. 3 des vorangeführten Gesetzes vom 18. März 1868 tritt als dritter Absatz folgende Bestimmung hinzu:

Neue Privatschlachtanstalten dürfen von dem Tage dieser Veröffentlichung ab nicht mehr errichtet werden.

Der Absatz 1 des §. 7 erhält folgenden Zusatz:

Bei Berechnung des Schadens ist namentlich zu berücksichtigen, daß der Ertrag, welcher von den Grundstücken und Einrichtungen bei anderweiter Benutzung erzielt werden kann, von dem bisherigen Ertrage in Abzug zu bringen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. März 1881.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Gr. zu Stolberg. v. Kameke. Maybach. Bitter.
v. Puttkamer. Lucius. Friedberg. v. Boetticher.

(Nr. 8783.) Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder vom 13. März 1878 (Gesetz-Samml. S. 132). Vom 27. März 1881.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie,
was folgt:

Artikel I.

Der §. 7 des Gesetzes, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, vom 13. März 1878 (Gesetz-Samml. S. 132) erhält nachstehenden Zusatz:

Hat das beschließende Gericht seinen Sitz außerhalb seines Gerichtsbezirks, so liegt die Verpflichtung demjenigen Kommunalverbände ob, in dessen Gebiete der Gerichtsbezirk belegen ist; gehört der Gerichtsbezirk zum Gebiete verschiedener Kommunalverbände, so liegt die Verpflichtung demjenigen Kommunalverbände ob, innerhalb dessen der Ort liegt, als dessen Vormundschaftsgericht das Gericht Beschuß gefaßt hat.

(Nr. 8782—8784.)

Artikel II.

Hat in den Fällen des Artikels I bereits eine Beschlüßfassung stattgefunden, so fallen die Kosten der Unterbringung von dem Tage ab, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, demjenigen Kommunalverbande zur Last, der nach Artikel I zur Unterbringung verpflichtet ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. März 1881.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. v. Kameke. Maybach. Bitter. v. Puttkamer.
Lucius. Friedberg. v. Boetticher.

(Nr. 8784.) Verordnung, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Tagegelder der gesandtschaftlichen Beamten. Vom 28. März 1881.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen auf Grund des Artikels II des Gesetzes vom 28. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 370) unter Abänderung der Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der gesandtschaftlichen Beamten, vom 1. Mai 1879 (Gesetz-Samml. S. 351), was folgt:

Einziger Artikel.

Auf Fälle der kommissarischen Beschäftigung von Preußischen gesandtschaftlichen Beamten außerhalb ihres Amtssitzes finden die Bestimmungen der Verordnung vom 7. Februar 1881 wegen Abänderung der Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der gesandtschaftlichen und konsularbeamten des Reichs, vom 23. April 1879 (Reichs-Gesetzbl. von 1881 S. 27) entsprechende Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. März 1881.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Gr. zu Stolberg. v. Kameke. Maybach. Bitter.
v. Puttkamer. Lucius. Friedberg. v. Boetticher.

(Nr. 8785.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Elze. Vom 23. März 1881.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Sammel. 1873 S. 253 und Gesetz-Sammel. 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Annmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten für die zum Bezirk des Amtsgerichts Elze gehörigen Gemeindebezirke Banteln, Barfelde, Betheln, Brüggen, Dögum, Eberholzen, Eddinghausen, Eime, Eitzum, Gronau, Heimum, Hönze, Möllensen, Nienstedt, Peze, Rheden, Sehlde, Sibbesse und Wallenstedt am 1. Mai 1881 beginnen soll.

Berlin, den 23. März 1881.

Der Justizminister.

Friedberg.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Sammel. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) der Allerhöchste Erlass vom 13. August 1880, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband von Westpreußen behufs Erwerbung des zur Herstellung eines gepflasterten Anfuhrweges von der Bohnsack-Stiegener Provinzialchaussee nach der Weichselfähre bei dem Dorfe Bohnsack im Landkreise Danzig erforderlichen Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig, Jahrgang 1881 Nr. 10 S. 37, ausgegeben den 5. März 1881;
- 2) der Allerhöchste Erlass vom 20. September 1880, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Staatsbauverwaltung bezüglich der zur Verbreiterung des großen Friedrichsgrabens im Regierungsbezirk Königsberg erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg, Jahrgang 1881 Nr. 6 S. 31, ausgegeben den 10. Februar 1881;
- 3) der Allerhöchste Erlass vom 2. Februar 1881, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zum Statut der Provinzial-Altkienbank des Großherzogthums Posen vom 12. Januar 1876, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 12 S. 76, ausgegeben den 22. März 1881;
- 4) die Allerhöchste Konzessionsurkunde vom 16. Februar 1881, betreffend den Bau und Betrieb einer normalspurigen Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Menden nach Hemer durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-gesellschaft, durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 13 S. 113, ausgegeben
den 2. April 1881,
der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 14 S. 89/90, ausgegeben
den 2. April 1881;
- 5) das Allerhöchste Privilegium vom 16. Februar 1881 wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihe-scheine der Stadt Dortmund bis zum Betrage von 6 000 000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 14 S. 90 bis 92, ausgegeben den 2. April 1881;
- 6) das Allerhöchste Privilegium vom 25. Februar 1881 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihe-scheine (2. Ausgabe) der Stadt Oranienburg im Betrage von 293 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 14 S. 117 bis 119, ausgegeben den 8. April 1881.